



Reg. Nr. 1.17093.601.00188.013

Bericht der Revisionsstelle

an die Finanzkommissionen der eidg. Räte

Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesrechnung) für das Jahr 2016

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Eidg. Finanzkontrolle (EFK) haben wir die vom Bundesrat mit Botschaft vom 22. März 2017 dem Parlament unterbreitete Staatsrechnung (Bundesrechnung), abgeschlossen per 31. Dezember 2016, umfassend die Finanzierungs- und Mittelflussrechnung, die Erfolgsrechnung, die Bilanz, die Investitionsrechnung, den Eigenkapitalnachweis sowie den Anhang, geprüft (Staatsrechnung Band 1, Abschnitt „Jahresrechnung“, Seiten 37 bis 127). Zu den im Band 4 veröffentlichten Abschlüssen der Sonderrechnungen „Bahninfrastrukturfonds“, „Infrastrukturfonds“ und „Eidgenössische Alkoholverwaltung“ erstellen wir jeweils separate Berichte an die Finanzkommissionen der eidg. Räte.

Die Rechnung 2016 schliesst wie folgt ab:

<u>Erfolgsrechnung</u>	<u>Mio. Fr.</u>
<i>(Band 1, Ziffer 52, Seite 41)</i>	
Operatives Ergebnis (Ertragsüberschuss, exkl. Finanzergebnis)	986
- Finanzergebnis (Aufwandüberschuss)	- 1'352
Ordentliches Ergebnis (inkl. Finanzergebnis)	- 366
- Ausserordentlicher Ertrag	300
Jahresergebnis 2016	- 66

Entwicklung Bilanzfehlbetrag

(Band 1, Ziffer 55 "Eigenkapitalnachweis", Seite 45)

	<u>Mio. Fr.</u>	<u>Mio. Fr.</u>
Bilanzfehlbetrag per 1. Januar 2016		- 27'832
Jahresergebnis (Aufwandüberschuss) 2016	- 66	
Zusätzliche Erfolgskomponenten aus Veränderungen:		
- zweckgebundene Fonds im Eigenkapital	- 414	
- Reserven aus Globalbudget	- 49	
- Spezialfonds	2	
- Rundung	1	
		<u>- 526</u>
Bilanzfehlbetrag per 31. Dezember 2016		- 28'358

Entwicklung Eigenkapital

(Band 1, Ziffer 55 "Eigenkapitalnachweis", Seite 45)

Eigenkapital per 1. Januar 2016		- 20'748
Jahresergebnis 2016	- 66	
Veränderungen (nicht im Jahresergebnis enthalten)		
- Spezialfonds	87	21
		<u>21</u>
Eigenkapital per 31. Dezember 2016		- 20'727

Verantwortung der Eidg. Finanzverwaltung

Die Eidg. Finanzverwaltung (EFV) ist für die Aufstellung der Bundesrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung der Bundesrechnung, damit diese frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die EFV für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Eidg. Finanzkontrolle als Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Bundesrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Bundesrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Bundesrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesent-

licher falscher Angaben in der Bundesrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Bundesrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Bundesrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Bundesrechnung für das am 31. Dezember 2016 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen von Artikel 126 der Bundesverfassung zur Haushaltsführung (Schuldenbremse).

Berichterstattung aufgrund weiterer Anforderungen

Die EFK ist gestützt auf das Finanzkontrollgesetz (SR 614.0, FKG) unabhängig und es liegen keine mit ihrer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vor.

In Übereinstimmung mit dem Finanzkontrollgesetz und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben der EFV ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesrechnung) für das Jahr 2016 zu genehmigen. Ferner empfehlen wir, die Kreditüberschreitungen im Umfang von 35,2 Mio. Franken zu genehmigen und die Bildung neuer Reserven von FLAG-Verwaltungseinheiten von 80,7 Mio. Franken zu beschliessen.

Zusätzliche Bemerkungen

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, machen wir auf nachstehende Sachverhalte aufmerksam:

1. Bemerkung zur Prüfung der direkten Bundessteuer

Die direkte Bundessteuer wird von den Kantonen veranlagt, erhoben und dem Bund abgeliefert. Im Jahr 2016 waren dies mehr als 21 Mrd. Franken. Die jährliche Prüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der direkten Bundessteuer und der Ablieferung des Bundesanteils obliegt gemäss Art. 104a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (SR 642.11, DBG) den unabhängigen kantonalen Finanzaufsichtsorganen. Sie erfolgt mit einer Verzögerung von einem Rech-

nungsjahr und erstreckt sich explizit nicht auf die Richtigkeit und die Rechtmässigkeit der Veranlagungen. Über die durchgeführten Prüfungen wird der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) und auch der Eidg. Finanzkontrolle (EFK) Bericht erstattet. Die EFK ist gesetzlich dazu verpflichtet, sich auf diese Berichterstattungen abzustützen. Sie besitzt keine Kompetenzen, diese zu überprüfen.

2. Bemerkungen zu den Finanzanlagen im Finanzvermögen

- *Bevorschussung Bahninfrastrukturfonds (BIF)*

Der FinöV-Fonds wurde Ende 2015 durch den BIF abgelöst. Letzterer übernahm die kumulierte Bevorschussung in der Höhe von 8,8 Mrd. Franken (Stand per 31. Dezember 2016). Im Berichtsjahr wurden aufgrund des Verschuldungsverbot des BIF keine weiteren Vorschüsse geleistet. Die in den Vorjahren geleisteten Vorschüsse an den FinöV-Fonds resp. an den BIF erfolgten nicht über die Finanzierungsrechnung und unterlagen damit nicht den Vorgaben zur Schuldenbremse. Der Verlustvortrag des BIF beläuft sich Ende 2016 auf rund 8,8 Mrd. Franken. Die Bevorschussung des Fonds ist beim Bund – in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen – als nicht wertberechtigtes Darlehen bilanziert. Mindestens 50 Prozent der zweckgebundenen Einnahmen (namentlich LSVA- und Mehrwertsteuer-Anteile) sind spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme des Gotthard-Basistunnels, d.h. voraussichtlich ab dem Jahr 2019, für die Rückzahlung dieser Bevorschussung zu verwenden.

- *Darlehen an die Arbeitslosenversicherung (ALV)*

Gegenüber dem ALV-Fonds werden im Finanzvermögen des Bundes Darlehensguthaben von 2,5 Mrd. Franken ausgewiesen (Vorjahr: 2,6 Mrd. Franken). Das „negative“ Eigenkapital des Fonds beläuft sich per Ende Dezember 2016 auf 1,4 Mrd. Franken. Die Darlehen des Bundes sind somit zu einem grossen Teil nicht gedeckt und können lediglich aus zukünftigen Überschüssen des Fonds zurückbezahlt werden.

Bern, den 20. April 2017

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Eric-Berge Jeannot
Zugelassener
Revisionsexperte

Jean-Marc Blanchard
Zugelassener
Revisionsexperte